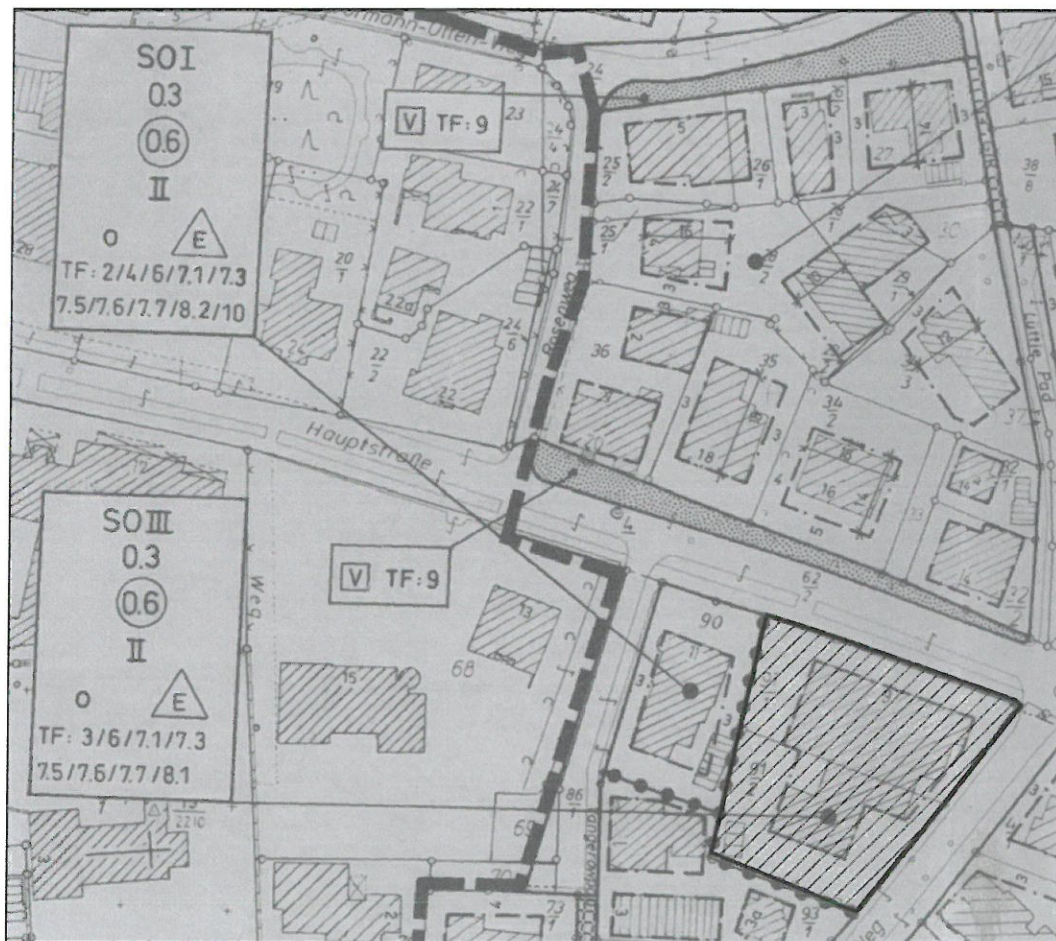


Satzung

zur 5. Änderung des Bebauungsplans E „Am Bahnhof“

im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a BauGB

mit Begründung
gemäß § 9 Abs. 8 Baugesetzbuch (BauGB)



Satzung

zur 5. Änderung des Bebauungsplans E

PRÄAMBEL

Aufgrund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) und des § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Langeoog die folgende Satzung über die 5. Änderung des Bebauungsplans E „Am Bahnhof“ beschlossen.

§ 1

Die 5. Änderung des Bebauungsplans E besteht aus dieser Satzung.

§ 2

Die im Bebauungsplan E für den Bereich der Flurstücke 91/1 und 91/2 der Flur 1 Gemarkung Langeoog, der auf dem Deckblatt schraffiert abgebildet ist, getroffene Festsetzung eines Sondergebietes III „Sondergebiet für Familienerholung“ wird ersetzt durch die Festsetzung eines Sondergebiet I „Sondergebiet für Fremdenbeherbergung“. Hierdurch gelten die im Bebauungsplan bereits aufgeführten textlichen Festsetzungen für die Sondergebiete I für den Bereich der oben genannten Flurstücke. Diese Festsetzungen lauten:

Sondergebiet für Fremdenbeherbergung

Das Sondergebiet für Fremdenbeherbergung dient der Unterbringung von Anlagen und Einrichtungen zur Fremdenbeherbergung und dem zweckgebundenen Wohnen. Es dient auch der Unterbringung zweckgebundener, (das Wohnen) nicht störender gewerblicher Nutzungen.

Im Sondergebiet für Fremdenbeherbergung sind zulässig:

- Betriebe des Beherbergungsgewerbes mit Ausnahme von Kinder- und Jugendheimen,
- Anlagen und Einrichtungen für gesundheitliche, soziale, kirchliche und kulturelle Zwecke,
- Wohnungen für Aufsichts-, Bereitschafts- und Betreuungspersonal sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter,
- Ferienwohnungen,
- Schank- und Speisewirtschaften

Im Sondergebiet für Fremdenbeherbergung können ausnahmsweise zugelassen werden:

- Einzelhandelsbetriebe,
- (das Wohnen) nicht störende Handwerksbetriebe,
- (das Wohnen) nicht störende Gewerbebetriebe,
- sonstige Wohnungen.

§ 3

In den Bebauungsplan wird nachfolgender Hinweis aufgenommen:

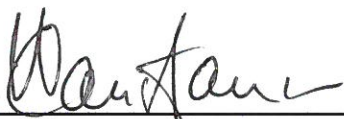
1. Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde (das können u. a. sein: Tongefäßscherben, Holzkohleansammlungen, Schlacken sowie auffällige Bodenverfärbungen und Steinkonzentrationen, auch geringe Spuren solcher Funde) gemacht werden, sind diese gemäß § 14 Abs. 1 des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes (NDSchG) meldepflichtig und müssen dem Landkreis Wittmund als unterer Denkmalschutzbehörde oder der Ostfriesischen Landschaft, Aurich, Tel. 04941 / 17 99 32, Email: olaf@ostfriesischelandschaft.de unverzüglich gemeldet werden. Meldepflichtig ist der Finder, der Leiter der Arbeiten oder der Unternehmer. Bodenfunde und Fundstellen sind nach § 14 Abs. 2 des NDSchG bis zum Ablauf von vier Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.

2. Sollten bei Bodenbewegungen oder Bauarbeiten Hinweise auf schädliche Bodenveränderungen gefunden werden ist unverzüglich der Landkreis Wittmund - Untere Bodenschutzbehörde - zu informieren.

§ 4

Diese Satzung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Langeoog, den 17. AUG. 2011

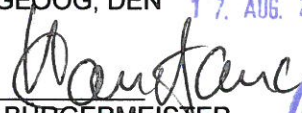

Bürgermeister



PRÄAMBEL

AUFGRUND DES § 1 ABS. 3 DES BAUGESETZBUCHES (BAUGB) I.V.M. § 40 DER NIEDERSÄCHSISCHEN GEMEINDEORDNUNG HAT DER RAT DER GEMEINDE LANGEORG DIESE SATZUNG ZUR 5. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANS E, BESTEHEND AUS DEM SATZUNGSTEXT, GEMÄß § 10 BAUGB BESCHLOSSEN.

LANGEORG, DEN 17. AUG. 2011


DER BÜRGERMEISTER



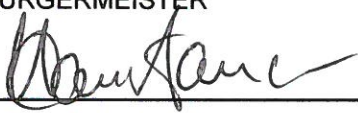
VERFAHRENSVERMERKE

1. Aufstellungsbeschluss

DER RAT DER GEMEINDE LANGEORG HAT IN SEINER SITZUNG AM 23.09.2010 DIE AUFSTELLUNG DER SATZUNG ZUR 5. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANS E BESCHLOSSEN. DER AUFSTELLUNGSBESCHLUSS WURDE GEMÄSS § 2 ABS. 1 BAUGB AM 25.01.2010 ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT.

LANGEORG, DEN 17. AUG. 2011

DER BÜRGERMEISTER



2. Entwurf und Verfahrensbetreuung:



INGENIEURE • ARCHITEKTEN • STADTPLANER

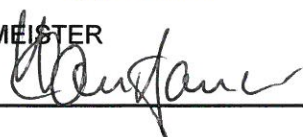
PROJEKTBEARBEITUNG: DIPL.-ING. L. WINTER

3. Öffentliche Auslegung

DER RAT DER GEMEINDE LANGEOOG HAT IN SEINER SITZUNG AM 21.03.2011 DEM ENTWURF DER SATZUNG ZUR 5. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANS E UND DER BEGRÜNDUNG ZUGESTIMMT UND IHRE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG GEMÄSS § 3 ABS. 2 BAUGB BESCHLOSSEN. ORT UND DAUER DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG WURDEN AM 15.04.2011 ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT. DER ENTWURF DER SATZUNG UND DER BEGRÜNDUNG HABEN VOM 02.05.2011 BIS 31.05.2011 GEMÄSS § 3 ABS. 2 BAUGB ÖFFENTLICH AUSGELEGEN.

LANGEOOG, DEN 1 7. AUG. 2011

DER BÜRGERMEISTER

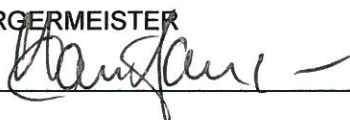


4. Satzungsbeschluss

DER RAT DER GEMEINDE LANGEOOG HAT NACH PRÜFUNG DER STELLUNGNAHMEN GEMÄSS § 3 ABS. 2 BAUGB DIE SATZUNG ZUR 5. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANS E NEBST BEGRÜNDUNG IN SEINER SITZUNG AM 14.07.2011 BESCHLOSSEN.

LANGEOOG, DEN 1 7. AUG. 2011

DER BÜRGERMEISTER

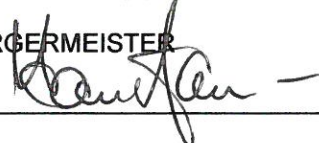


5. Inkrafttreten

DER SATZUNGSBESCHLUSS IST GEMÄSS § 10 BAUGB AM 3 1. AUG. 2011 IM AMTSBLATT FÜR DEN LANDKREIS WITTMUND UND DURCH AUSHANG AM RATHAUS UNTER HINWEIS IM ANZEIGENTEIL DER TAGESZEITUNG BEKANNTGEMACHT WORDEN. DIE SATZUNG ZUR 5. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANS E IST DAMIT AM 3 1. AUG. 2011 RECHTSWIRKSAM GEWORDEN.

LANGEOOG, DEN 0 2. SEP. 2011

DER BÜRGERMEISTER



6. Verletzung von Vorschriften

INNERHALB EINES JAHRES NACH RECHTSWIRKSAMWERDEN DER SATZUNG ZUR 5. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANS E IST DIE VERLETZUNG VON VORSCHRIFTEN BEIM ZUSTANDEKOMMEN DER SATZUNG NICHT GELTEND GEMACHT WORDEN.

LANGEOOG, DEN

DER BÜRGERMEISTER
